

Schulsozialarbeit

in der Gemeinde Salem

Stand April 2019

Rechtliche Grundlagen

- Schulsozialarbeit ist eine Einrichtung der Jugendhilfe an der Schule
- § 13 Abs.1 SGB VIII „Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.“
- Sie ist eine freiwillige Aufgabe der örtlichen Träger
- Sie ist ein unabhängiger, neutraler Kooperationspartner der Schule
- Schulsozialarbeit unterliegt der Schweigepflicht (Ausnahme bei Kindeswohlgefährdung §8 a SGB VIII)

Schulsozialarbeit als Qualitätsmerkmal

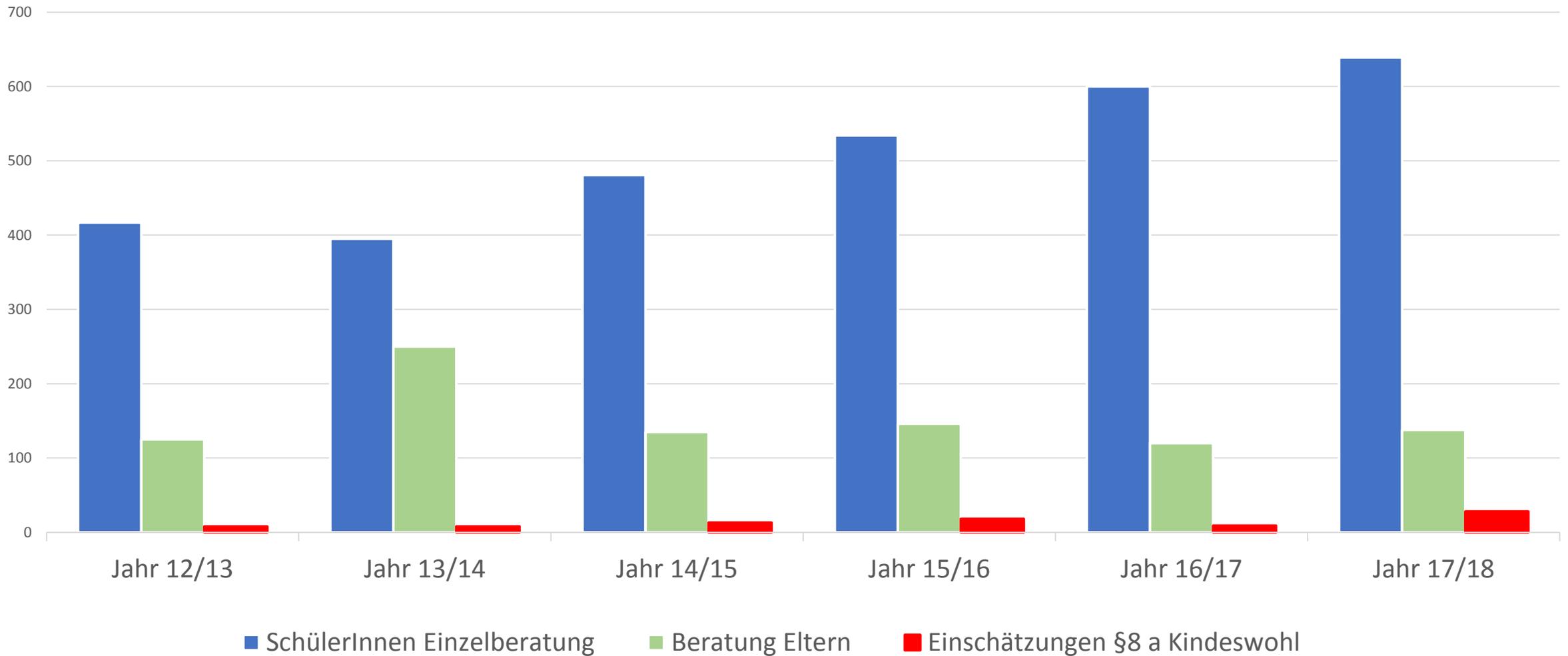
- Früher: Schulsozialarbeit war überwiegend an Brennpunktschulen angesiedelt
- Heute: Schulsozialarbeit ist an vielen Schulen als wichtiges Qualitätsmerkmal in der Konzeption verankert
- Verbesserung der Schulqualität durch soziale Schulung und Betreuung der Kinder, die über die reine Wissensvermittlung hinaus geht

Aufgaben von Schulsozialarbeit

- **Einzelfallhilfe:** Beratung von Eltern, Lehrern und Schülern
- **Prävention:** durch soziales Lernen
- **Offene Angebote für SchülerInnen:** z.B. Mädchengruppe SBBZ, AG an der Grundschule
- **Soziale Gruppenarbeit:** fördert Kommunikationsfähigkeit und Kompetenz Konflikte konstruktiv zu lösen z.B. Klassenrat/Ankommen Klasse 1 und 5
- **Zusammenarbeit mit außerschulischen Institutionen** z.B. Jugendamt, Polizei, Caritas
- **Zusammenarbeit mit schulinternen Gremien** z.B. GLK, Jour fixe mit Schulleitung
- **Gemeinwesenarbeit:** Kooperation mit Institutionen der Gemeinde, z.B. Treff Grenzenlos, Jugendsozialarbeit, Integrationsbeauftragte
- **Arbeit mit Geflüchteten:** Kinder mit Fluchterfahrung benötigen Unterstützung, Chancen neuer interkultureller Lernprozesse

- **Sicherstellen des Kinderschutzes gem. § 8 a SGB VIII:**
 - Schulsozialarbeit und die Lehrkräfte nehmen die Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen aufmerksam wahr
 - Schulsozialarbeit dokumentiert Gespräche
 - Bei Hinweisen auf die Gefährdung des Kindeswohls wird mit geeigneten Mitteln frühzeitig eingegriffen
 - Kollegiale Beratung zur Einschätzung der Situation (Vier-Augen-Prinzip)
 - Evtl. hinzuziehen einer IEF (Insoweit Erfahrene Fachkraft)
 - Einschätzung durch Schulsozialarbeit latente oder akute Gefährdung
 - Ablaufschema Schulträger (akut oder IEF)

Entwicklung der Fallzahlen am BZ und SBBZ



Aufgabengebiete nach Schularten

